

SVC-Vortrag

SVC Dissemination - Workshop

16.4. 2007

Thema:

Copyright - Urheberrecht



Mathias Kummer
MLaw, CEO
Weblaw AG, Bern

mathias.kummer@
weblaw.ch
www.yourlaw.ch
www.weblaw.ch

Copyright - Urheberrecht

1. Teil

Urheberrechtlich relevante Fragen bei eLearning Projekten (Inhaltsbeschaffung)

2. Teil

Schutz der erstellten Inhalte

(technischer und rechtlicher Schutz; Copyrights, Creative Commons)

Urheberrechtliche Fragen bei eLearning Projekten

- „Erfahrungsbericht“ aus der Leitung des Moduls
Internet- und Informatikverträge des SVC-Projektes P 3-086
ICT, law & society
- eLearning Projekt – mit Moodle als technische Lösung,
passwortgeschützter Zugang
- 10 Lerneinheiten (LE), mit je rund 80 Seiten Unterlagen
(Skript, weiterführende Literatur, Powerpoint-Folien, Urteile,
Gesetze, Checklisten, Musterverträge etc.)
- Alle Inhalte selber verfassen?

Urheberrechtliche Fragen bei eLearning Projekten

- Darf ich Gesetze und Urteile im Moodle aufnehmen?
- Darf ich Fotos, Texte usw. aus dem Internet kopieren, um sie im Moodle abzubilden?
- Darf ich die Norm SNR CWA 14842-1 mit Anforderungen an den Marktauftritt bei e-Shops ins Moodle übernehmen?
Kostenpflichtiger Download auf www.mysnv.ch möglich.
- Darf ich den Beitrag zu den Regeln der Vertragsredaktion, erschienen in Jusletter.ch (wöchentlich erscheinende, juristische Online-Zeitschrift, kostenpflichtig, Jahres-Abos) ins Moodle aufnehmen?

Urheberrechtliche Fragen bei eLearning Projekten

- Darf ich die im Internet zugängliche Präsentation zu „Vertragsverhandlungen nach Harvard-Konzept“ der Berufsakademie Ravensburg übernehmen?
- Ändert etwas, wenn ich die extern besorgten Inhalte nicht in einen passwortgeschützten, für schulische Zwecke eingerichteten Bereich sondern als frei zugängliche Lerninhalte ins Internet stelle (Open Content)?

Rechtliche Beurteilung der Fragen - Vorgehen

- Ist das zu übernehmende Werk urheberrechtlich geschützt?
 - Falls **nein**: Verwendung unproblematisch
 - Falls das Werk urheberrechtlich geschützt ist:
 - Habe ich eine gesetzliche Lizenz (Erlaubnis), das Werk auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu verwenden?
 - Falls **ja**: Verwendung im erlaubten Umfang unproblematisch
 - Falls **nein**: Zustimmung des Rechteinhabers in die Verwendung notwendig

Urheberrechtlich geschützte Werke

- Urheberrechtlich geschützt sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die **individuellen Charakter** haben (Art. 2 Abs. 1 URG).

→ *insb. Sprachwerke, Werke der Musik, Grafiken, fotografische, filmische Werke, Computerprogramme etc.*

- An die Individualität werden keine hohen Ansprüche gestellt
- 2 aktuelle Bundesgerichtsurteile zur Veranschaulichung:

Schnappschuss-Foto von Bob Marley

Das Foto ist eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter.
Entscheidend: die **besondere Mimik und Haltung bzw. die fliegenden Rastalocken und ihre an eine Skulptur erinnernden Formen der Fotografie** rufen einen individuellen Charakter des Werkes hervor...

Unerlaubte Kopien aus einem Schulungsordner

Anwenderdokumentation zu einer Software, v.a. Verzeichnisse und Screenshots. Bundesgericht bejaht individuellen Charakter.

Urheberrechtlich geschützte Werke

- **Nicht urheberrechtlich geschützte Werke** sind amtliche Erlasse, Zahlungsmittel, Urteile, Protokolle, Berichte von Behörden (...)
(Art. 5 URG)

→ Darf ich Gesetze und Urteile im Moodle aufnehmen?

– ja, sie sind urheberrechtlich nicht geschützt.

Weitere Folgerungen

- (die meisten) Fotos, Texte, Präsentationen aus dem Internet,
- die Norm SNR CWA 14842-1,
- der wissenschaftlichen Beitrag in Jusletter
- und die Folien zum Harvard-Konzept

→ **sind urheberrechtlich geschützte Werke**

Weitere Abklärung:

→ Habe ich eine gesetzliche Lizenz (Erlaubnis), die Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers zu verwenden?

Gesetzlich erlaubte Verwendung eines fremden Werkes

- Verwendung zum **Eigengebrauch** (Art. 19 URG)
 - Werksverwendung im persönlichen Bereich und unter nahen Verwandten & Freunden (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG)

- **jede Werksverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse** (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG)
 - **Einschränkung in Art. 19 Abs. 3 URG:**
 - Ausserhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:
 - a. die vollständige oder weitgehend vollständige **Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;**

- Generelle Einschränkung: kein Eigengebrauch bei Computerprogrammen (Art. 19 Abs. 4 URG)
- Weitere

Werkverwendung für den Unterricht in der Klasse

- **Grundsatz: Jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse ist erlaubt (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG)**
 - auch die Speicherung und Veränderung von fremden Werken in schulinternen Datennetzen/und nicht freizugänglichen eLearning-Umgebungen
- **Einschränkung: Nicht erlaubt ist die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (Art. 19 Abs. 3 URG)**
 - Download und Abspeicherung eines Werkes in einem eLearning-Tool gilt als Vervielfältigung im Sinne des URG
 - Soweit Bücher, Zeitschriften, Filme usw. im Handel erhältlich sind, dürfen diese Werke nicht vollständig oder nahezu vollständig vervielfältigt werden.

Weitere Folgerung

Übernahme der Inhalte für den geschlossenen Bereich meines Moduls

- **Fotos, Texte usw. aus dem Internet**
 - gesetzlich erlaubt, falls die Inhalte nicht im Handel erworben werden müssen.
- **die Norm SNR CWA 14842-1:**
 - ist im Handel erhältlich (kostenpflichtiger Download); schriftliches Einverständnis zur Publikation einholen.
- **der wissenschaftlichen Beitrag von Prof. Dr. Schumacher in Jusletter**
 - gesetzlich erlaubt, Jusletter ist zwar kostenpflichtig, der einzelne Beitrag kann aber nicht gegen ein Entgelt bezogen werden.
- **die Folien zum Harvard-Konzept**
 - nach CH-URG erlaubt – und nach dt. Recht? Vorschlag: Link setzen

Urheberrechtliche Fragen bei eLearning Projekten

Ändert etwas, wenn ich die extern besorgten Inhalte nicht in einen passwortgeschützten, für schulische Zwecke eingerichteten Bereich sondern als frei zugängliche Lerninhalte ins Internet stelle (Open Content)?

Antwort:

Ja! Wenn die gesammelten Inhalte der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, kann nicht mehr von (schulischem) Eigengebrauch gesprochen werden.

Folgerung:

Für die Verwendung des Werkes ist die Einwilligung des Urhebers / Rechteinhabers einzuholen (umfassend).

Copyright - Urheberrecht

2. Teil:

Überlegungen zum **Schutz der erstellten Inhalte**

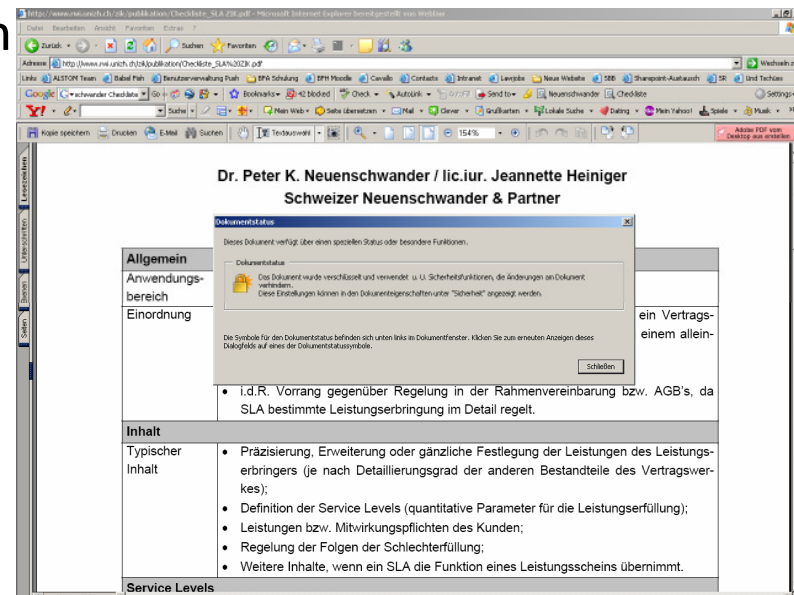
(technischer und rechtlicher Schutz,
Copyrights, Creative Commons)

Schutz der Inhalte

- **Technischer Schutz**

→ Content in einer passwortgeschützten Umgebung ablegen

→ Format PDF - Dokument verschlüsseln, Veränderungen am Dokument verunmöglichen
kein „Copy and Paste“
mehr möglich



Schutz der Inhalte

- **Rechtlicher Schutz**

- Inhalte sind urheberrechtlich geschützt (auch ohne Copyright-Zeichen)
- Urheberrechtsverletzung nicht dulden (Abmahnen, rechtliche Schritte vorbehalten)
- Meldung an die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK)
- bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung – Busse/Gefängnis (Art. 67 URG) Strafantrag stellen
- Zivilrechtlicher Schutz (Art. 61 ff. URG), insb. Feststellungsklage, Klage auf Schadenersatz

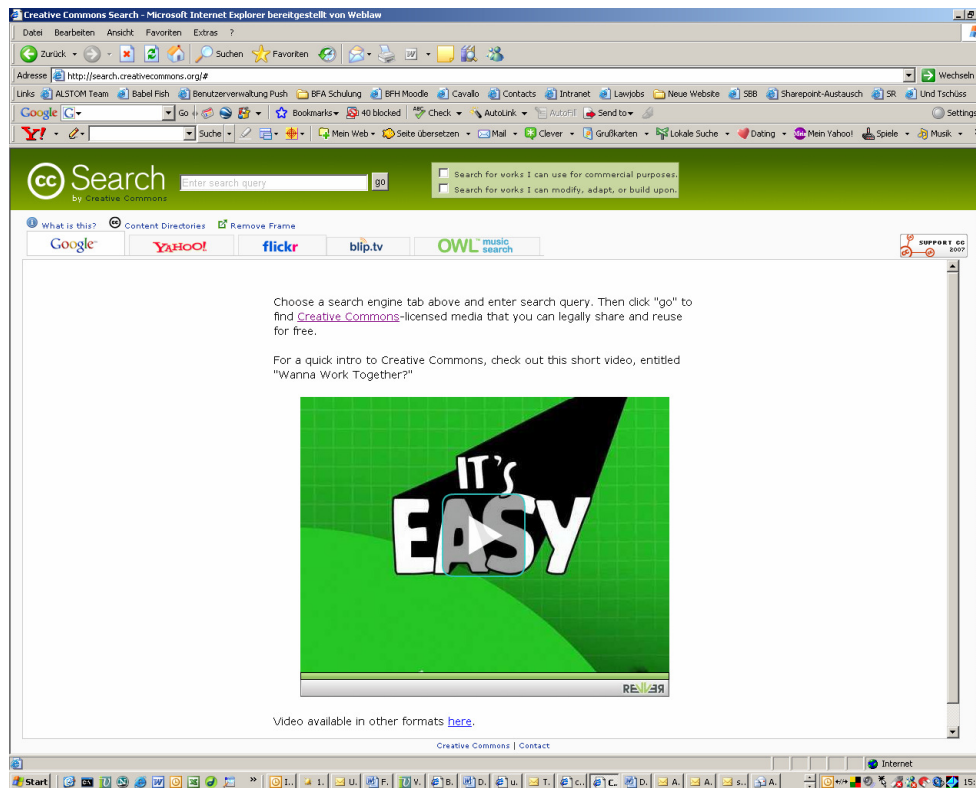
Schutz der Inhalte

- **Rechtlicher Schutz**

- Lizenzverträge mit den Nutzern der Inhalte abschliessen (AGB/Nutzungsbestimmungen durch Anklicken des Akzept-Buttons akzeptieren lassen)
- Ausweisen, welche Nutzungsrechte der Nutzer hat und welche nicht, z.B. durch Platzierung von Creative Commons Lizenz-Icons

Idee von Creative Commons (CC)

- “Wanna Work Together?”



<http://search.creativecommons.org/>

Was sind/ist Creative Commons?

- weltweite, gemeinnützige Gesellschaft
- künstlerfreundliche Anwendung des Urheberrechts im Internet
- Veröffentlicht Standard-Lizenzverträge für Autoren unterschiedlicher Werke (Texte, Bilder, Musikstücke etc.)
- weg vom „all rights reserved“ hin zu „some rights reserved“
- grosse Community, Vielzahl an Projekten; in CH: Das eLearning-Center der Uni Zürich empfiehlt den Einsatz von CC-Lizenzen
- <http://creativecommons.org> - sehr nutzerfreundlich; gezielte Suche nach CC-lizenzierten Inhalten möglich

CC Standard-Lizenzen (Lizenzwahl)

- **„Some rights reserved“ - Voraussetzungen der Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitungen von CC-lizenzierten Werken durch Dritte:**
 - Nennung des Urhebers (zwingend, bei allen Lizenzen gleich)
 - Module: Festlegung ausschliesslicher Nutzungsbedingungen durch den Urheber, insb.
 - **Kommerzielle Verwertung erlauben? ja/nein**
 - **Bearbeitung des Inhalts zulassen? ja/nein**
 - **Auswahl der anwendbaren Rechtsordnung**
- **Einfache Generierung der Lizenz auf <http://creativecommons.org>**

CC Standard-Lizenzen

Lizenzwahl - Icons



genauere Angaben erhält man durch anklicken



Namensnennung, keine kommerzielle Verwertung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Namensnennung, keine kommerzielle Verwertung



Namensnennung, keine Bearbeitung



Namensnennung, keine kommerzielle Verwertung, keine Bearbeitung



Frei verfügbar, einzig Namensnennung zwingend

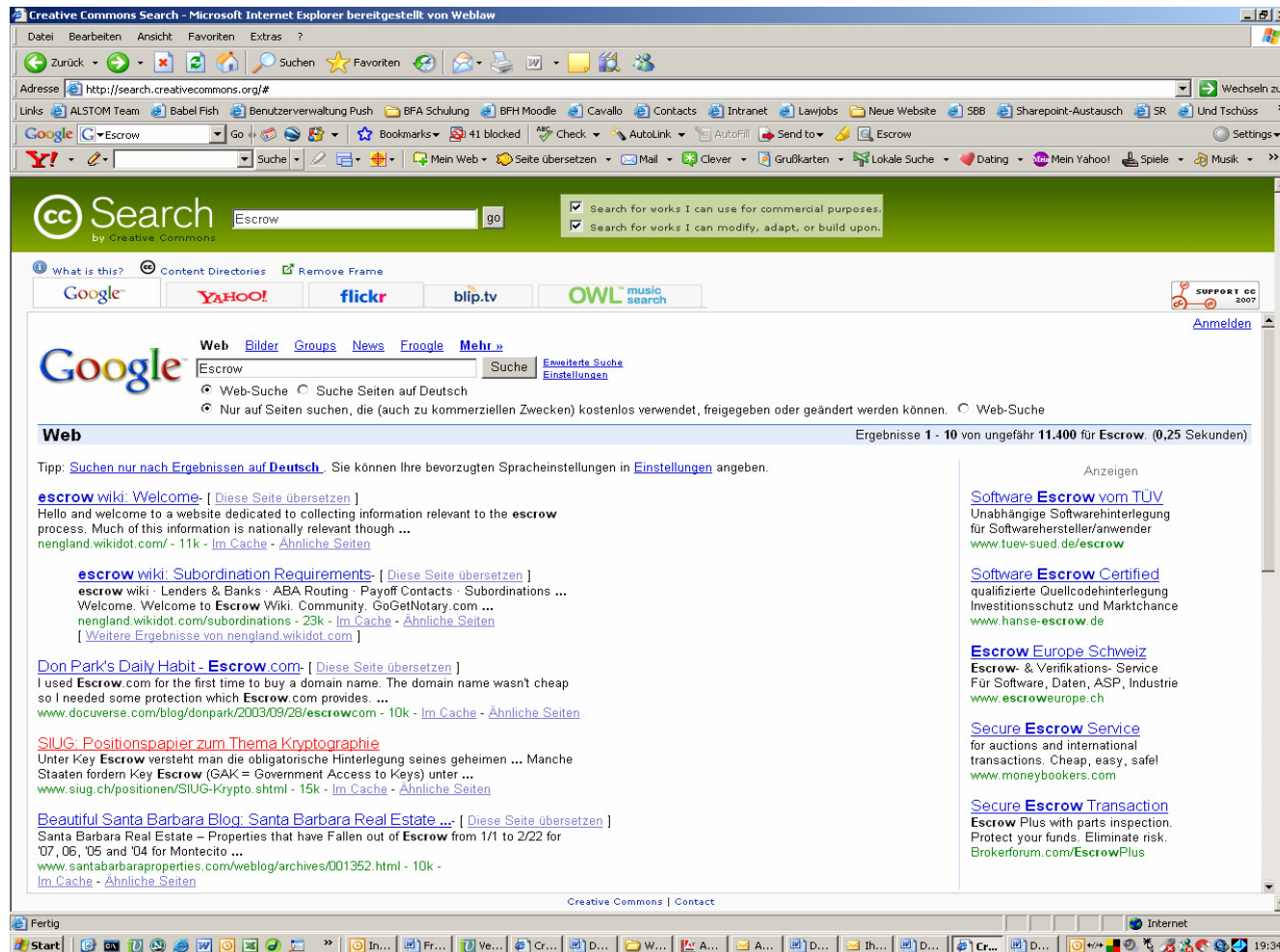


Abb. Suche nach CC-lizenzierten Inhalten

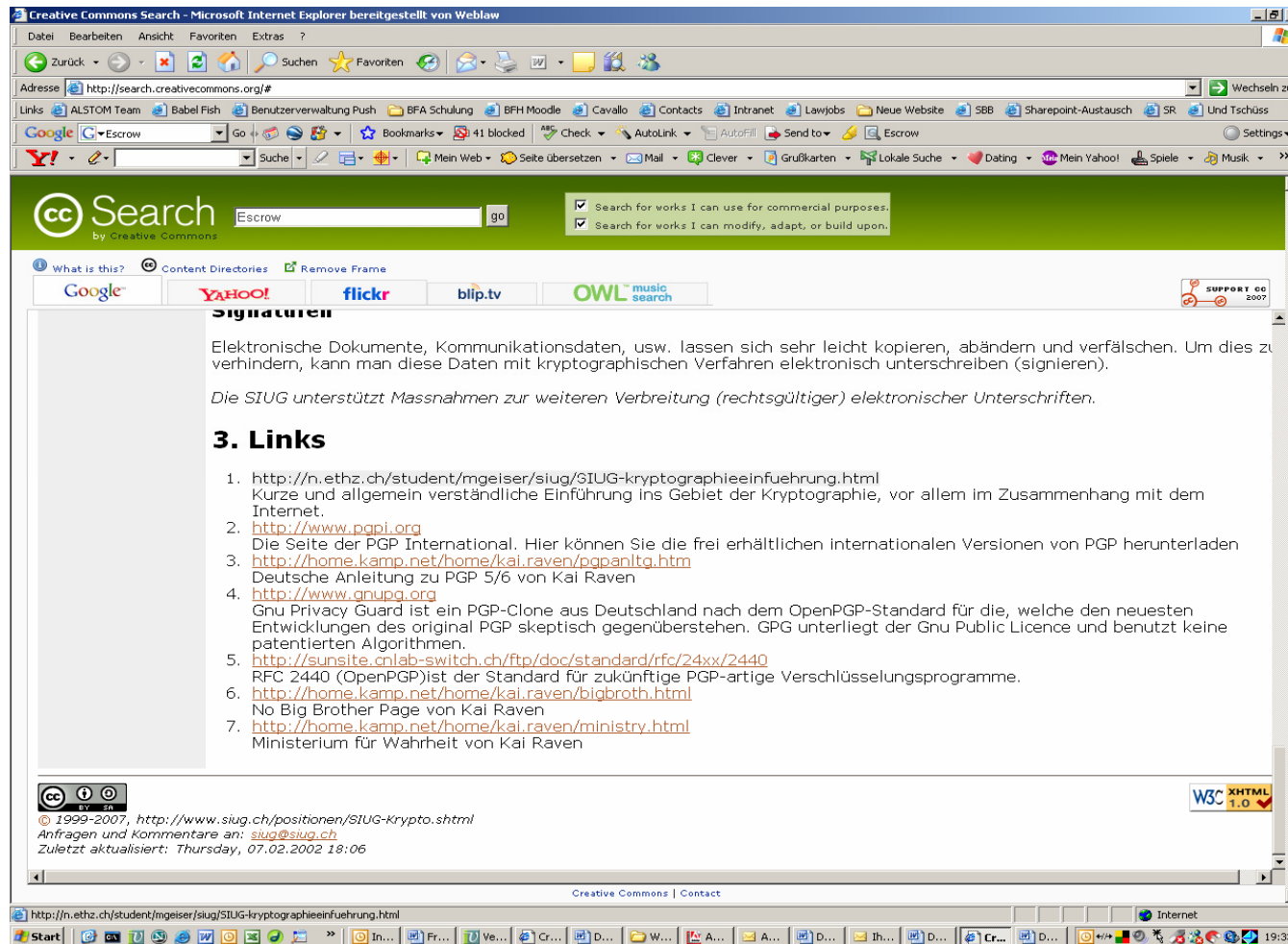


Abb. CC-Icon auf der Trefferseite

Vor – und Nachteile von Creative Commons

- Vorteile

- Standard, weltweit verständliche Regeln und Icons, grosse Community
- Website: einfache Lizenzgenerierung, Suchmaschinen
- Einfache Erklärung der Lizenz für einen Laien
- Auswahl aus mehreren Lizenzmodulen

- Nachteile

- Im Moment ist noch keine Lizenz nach CH-Recht generierbar
- der rechtlich relevante Lizenzvertrag ist komplizierter (CH-Draft: 4 Seiten)

Reminder - wichtig beim Entscheid pro CC bzw. Open Content

- **Auszug aus dem Grundlagenpapier zur eLearning Strategie der Universität Zürich:**

*Rechtliche Voraussetzung für die öffentliche Freigabe ist, dass die Dozierenden bzw. die Universität **im Besitz der Copyrights für alle unter ihrem Namen veröffentlichten Inhalte sind**. Für urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter muss eine **Nutzungserlaubnis eingeholt werden, was erfahrungsgemäss aufwändig ist**. Wenn sie nicht vorliegt oder wenn gesetzlich geschützte Daten aus den Inhalten ersichtlich würden, dürfen die Inhalte nicht als Open Content zur Verfügung gestellt werden.*

<http://www.elc.uzh.ch/elgrundlagen/opencontent.html>

Questions?

Anhang - Internet Fotogalerien

- kostenlose Bilddatenbank für „lizenzfreie“ Fotos, oder
- Monatsabonnements (inkl. Bezugsrecht von einer Anzahl Fotos)
- Beispiele:

<http://www.pixelio.de>

<http://www.aboutpixel.de>

<http://www.shutterstock.com>

<http://www.imagepoint.biz>

Wichtig: Nutzungsbedingungen/AGB lesen